

Stiftungsurkunde

betreffend

"Stiftung zur Förderung der
wissenschaftlichen Forschung an der
bernischen Hochschule"

~ d. d. 20. August 1928. ~

Doppel des Herrn Dr. A. Wander.

Urschrift No. 1510.

S T I F T U N G S U R K U N D E .

Der unterzeichnete O t t o M ü l l e r, Notar des
Kantons Bern, mit Bureau in Bern,

beurkundet hiemit,

dass heute vor ihm erschienen seien die ihm persönlich bekannten
Herren

A r n o l d G u g e l m a n n, Fabrikant, von und in Langenthal,

Dr. h. c. B r u n o K a i s e r, Kaufmann, von und in Bern,

Dr. A l b e r t W a n d e r, Fabrikant, von und in Bern,

erklärend:

der Wunsch, die wissenschaftliche Forschung an der bernischen Hoch-
schule zu fördern, hat uns veranlasst, die hiezu erforderlichen
Mittel in Kreisen von Handel und Industrie zu beschaffen und da-
durch den Staat in der Erfüllung seiner Pflicht zu unterstützen.

Rings um uns, in allen Staaten, werden gewaltige Mittel
aufgewendet, um die Universitäten mit einem Kranze wissenschaftli-
cher Institute zur Förderung der Forschungsarbeit auszustatten .
Kliniken und Laboratorien werden nach den modernsten Anforderungen
eingerrichtet, wissenschaftliche Bibliotheken gegründet und die
Lehrstühle mit hervorragenden Gelehrten besetzt und dementsprechend
dotiert. Die Beschaffung dieser Mittel übersteigt vielfach nicht
nur die Leistungsfähigkeit der Staatshaushaltungen, sondern es
muss sich, wenn ihr Zweck erreicht werden soll, oft auch die Art,
in der sie zur Verfügung gestellt werden, nach anderen Prinzipien
richten, als sie bei der Verteilung von öffentlichen Mitteln ge-
wöhnlich einzuhalten sind.

Ueberall ist daher an ihrer Aufbringung die private
Initiative industrieller und kaufmännischer Kreise und des begüter-
ten Bürgertums in hervorragendem Masse beteiligt.

Warum diese Anstrengungen? Weil es keinen Menschen in
unserer Zeit gibt, dessen Leben nicht bis in alle Einzelheiten von
den Resultaten der wissenschaftlichen Forschungen beeinflusst wird.
Weil unsere ganze moderne Zivilisation, unsere geistige Kultur auf

den Ergebnissen der Wissenschaft beruht. Weil nur dasjenige Volk ehrenvoll im Wettkampf der Nationen bestehen wird, das die Bedeutung der wissenschaftlichen Forschung erkannt hat und sich deren Ergebnisse zu Nutzen^{zu} machen versteht.

Die Mittel unseres kleinen Staates reichen trotz der vorbildlichen Opferwilligkeit unseres Volkes nicht aus, um unsere Hochschule in allen Teilen auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Gewinnung hervorragender neuer Lehrkräfte wird erschwert, eine allmähliche Abwanderung der besten vorhandenen droht einzusetzen, nicht bloss weil die Besoldungen, die der Staat bieten kann, oft unzulänglich sind, sondern auch weil die Einrichtungen, Betriebsmittel und Hilfskräfte unserer wissenschaftlichen Institute nicht immer den berechtigten und zeitgemässen Ansprüchen genügen können.

Namentlich droht auch der wissenschaftliche Nachwuchs zu versiegen, da dieser zu einem sehr bedeutenden Teile davon abhängt, dass geeigneten jungen Leuten Mittel und Gelegenheiten zur Fortbildung und selbständigen Arbeit sowie die materiellen Voraussetzungen zu wissenschaftlicher Beschäftigung geboten werden.

In Würdigung dieser Tatsachen haben folgende Firmen und Personen das Stiftungsvermögen gespendet:

1. Gugelmann & Cie. A.G., Langenthal	Fr. 100,000.-
2. Dr. A. Wander A.G., Bern	100,000.-
3. Herr Dr. Alb. Wander, Fabrikant, Bern	40,000.-
4. Herr Dr. Bruno Kaiser, Bern	30,000.-
✓ 5. Alpina S.A., Lederfabrik, Gümligen	10,000.-
6. Herr Sam. Lehmann - Seiler, Langenthal	10,000.-
✓ 7. v. Roll'sche Eisenwerke, Gerlafingen	10,000.-
✓ 8. Kantonbank von Bern	7,000.-
✓ 9. Bernische Kraftwerke A.G., Bern	5,000.-
✓ 10. Brauerei Gurten A.G., Wabern	5,000.-
✓ 11. Herr Armand von Ernst, Sen., Banquier, Bern	5,000.-
✓ 12. Geiser & Cie., Eisenhandlung, Langenthal	5,000.-
✓ 13. Hasler A.G., Telegraphenwerkstätte, Bern	5,000.-
✓ 14. Hypothekarkasse des Kantons Bern	5,000.-
✓ 15. Gebrüder Loeb Söhne A.G., Bern	5,000.-
Transport	Fr. 342,000.-

Transport

Fr. 342,000.-

16. (Herren Marcuard - v. Gonzenbach) und	
✓ R. Marcuard - Stettler, Bern	5,000.-
✓ 17. Wyffeler, Schüpbach & Cie., Staniolfabrik, Kirchberg	5,000.-
✓ 18. Schweizerische Volksbank, Bern	5,000.-
✓ 19. Vereinigte Drahtwerke A.G., Biel	5,000.-
✓ 20. Eidgenössische Bank A.G., Bern	3,000.-
✓ 21. Herr Albert Hector Hess, Steinhölzli, Bern	3,000.-
✓ 22. Herr Paul Schwemer, Direktor, Bern	3,000.-
✓ 23. Spar -& Leihkasse in Bern	3,000.-
✓ 24. Zuckerfabrik Aarberg	3,000.-
25. Herr Hans Giger, Kaufmann, Bern	2,500.-
✓ 26. Gebr. Hoffmann, Thun	2,500.-
✓ 27. Gerber & Cie. A.G., Käseexport, Thun	2,000.-
✓ 28. J. Hirter & Cie., Kohlenhandlung, Bern	2,000.-
29. Herr Prof. Oesterle, Bern	2,000.-
✓ 30. Unionsdruckerei, Bern	2,000.-
✓ 31. Herr Dr. Roger Dollfus - v. Volkersberg, Bern	1,000.-
✓ 32. Herr Bürgerratspräsident F. von Fischer, Bern	1,000.-
✓ 33. Herr Dr. jur. Carl Herm. Gossweiler, Bern	1,000.-
✓ 34. Frau Prof. Müller - Hess, Bern	1,000.-
✓ 35. Gebrüder Pochon, Bijoutiers, Bern	1,000.-
✓ 36. Porzellanfabrik Langenthal	1,000.-
✓ 37. Schweizerische Kreditanstalt, Bern	1,000.-
✓ 38. Schweiz. Metallwerke Selve & Cie., Thun	1,000.-
✓ 39. Stämpfli & Cie., Buchdruckerei, Bern	1,000.-
✓ 40. Herr Dr. Georg Wander, Neuenegg	1,000.-
✓ 41. Herr Raymond Wander, Bern	1,000.-
✓ 42. Büchler & Cie., Buchdruckerei, Bern	500.-
✓ 43. Herr Dr. O. v. Waldkirch, Zürich	500.-
✓ 44. Herr Wilhelm Haag - Streit, Bern	200.-
✓ 45. Gebrüder Ott, Hammerwerke, Worb	200.-
✓ 46. Herr Nationalrat Spychiger, Langenthal	200.-
47. Herr Leo Merz, Regierungsrat, Bern	200.-
✓ 48. Lüscher, Leber & Cie., Lederhandlung, Bern	100.-

Transport

Fr. 402,900.-

	Transport	Fr. 402,900.-
✓	49. Schwob & Cie., Leinenweberei, Bern	100.-
✓	50. Herr E. Spycher, Notar, Langenthal	100.-
✓	51. Herr Emil Geiser sen., Langenthal	50.-
		<u>Fr. 403,150.-</u>

Durch diese Mittel wollen wir nicht dem Staate seine Pflichten abnehmen, sondern ihm helfend zur Seite stehen, da, wo er nicht mehr in der Lage ist, die wissenschaftlichen Forschungen in solcher Art und in solchem Umfange zu fördern, wie es das Gedeihen der Hochschule und die Forderung, dass sie mit andern konkurrenzfähig bleiben soll, notwendig machen.

Die Herren

Arnold Gugelmann in Langenthal,

Dr. Bruno Kaiser in Bern und

Dr. Albert Wander in Bern

errichten hiemit unter dem Namen (Art. 1.)

" Stiftung zur Förderung der
wissenschaftlichen Forschung an
der bernischen Hochschule "

eine aus freiwilligen Beiträgen gebildete Stiftung im Sinne von Art. 80 Z.G.B. mit Sitz in Bern.

Zweck

Art. 2.

Die Stiftung hat zum Zweck, die wissenschaftliche Forschung und Lehrtätigkeit an der bernischen Hochschule zu unterstützen. Die Unterstützung erfolgt namentlich durch die Ermöglichung von Spezialstudien im Inland und Ausland, durch die Schenkung von wissenschaftlichen Apparaten, Instrumenten und Einrichtungen und durch die ganze oder teilweise Kostentragung für Untersuchungen und Versuche, für deren Durchführung der Gesuchsteller nicht eingerichtet ist oder deren Umfang seine Kräfte übersteigt, für die Besoldung von Hilfskräften zur Lösung bestimmter Aufgaben und für die Besoldung von geeigneten Mitarbeitern überhaupt.

O r g a n e

Art. 3.

Die Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 4.

Oberstes Organ ist der Stiftungsrat, der aus 12 bis 15 Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Regierungsrat des Kantons Bern auf eine Amtsdauer von vier Jahren aus der Reihe der Donatoren und Dozenten gewählt und zwar in der Weise, dass die Donatoren die Mehrheit bilden.

Der jeweilige Unterrichtsdirektor des Kantons Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Stiftungsrates.

Wiederwahl ist zulässig.

Art. 5.

Der Stiftungsrat tritt alljährlich im Frühjahr und Herbst zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Ausserdem kann der Vorstand zu beliebiger Zeit eine ausserordentliche Versammlung des Stiftungsrates einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens fünf Mitglieder es verlangen.

Der Stiftungsrat wählt alljährlich an der ordentlichen Frühjahrsversammlung den Vorstand, dessen Präsidenten und Vizepräsidenten, je zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten. Wiederwahl ist zulässig.

Er entscheidet über Jahresrechnung und Jahresbericht.

Anträge für die Versammlung des Stiftungsrates müssen mindestens acht Tage vorher dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden.

Der Stiftungsrat überwacht die Vermögensverwaltung.

Er entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Leistungen der Stiftung gemäss Art. 12 dieser Statuten.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Die Zustimmung zu einem Antrag des Vorstandes kann auch schriftlich, auf dem Zirkulationswege, eingeholt und gegeben werden.

Art. 6.

Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Der bernische Unterrichtsdirektor gehört von Amtes wegen zum Vorstand. Die übrigen Mitglieder sollen zwei Dozenten und drei Donatoren sein.

Der Präsident leitet die Verhandlungen des Stiftungsrates und des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird er vom Vizepräsidenten oder dem amtsältesten Vorstandsmitglied vertreten.

Der Quästor und Aktuar werden vom Vorstand selbst bestimmt.

Art. 5, letzter Absatz, findet auch auf den Vorstand Anwendung.

Art. 7.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident, der Vizepräsident und ein weiteres vom Vorstand aus seiner Mitte zu bezeichnendes Mitglied kollektiv zu zweien.

Art. 8.

Der Vorstand besorgt die laufende Verwaltung und versammelt sich so oft es der Präsident anordnet. Ausserdem kann jedes Vorstandsmitglied die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

Der Vorstand beruft die Sitzungen des Stiftungsrates ein. Er legt ihm den Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.

Er nimmt die Gesuche um Zuweisung von Mitteln entgegen, prüft dieselben in der ihm gutscheinenden Weise und bestimmt die Höhe der Beiträge. Diese sollen insgesamt den jeweiligen Bestand des Betriebsfonds nicht übersteigen. Zukünftige Betriebsfonds dürfen nur ausnahmsweise und auf höchstens zwei Jahre hinaus durch Zusicherungen in Anspruch genommen werden.

Art. 9.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnungen, die jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen sind. Sie erstatten der ordentlichen Frühjahrsversammlung Bericht und Antrag über Abnahme der Jahresrechnung.

Die Rechnungsrevisoren brauchen nicht dem Stiftungsrat anzugehören.

Der Stiftungsrat kann die Rechnungsprüfung auch einer Treuhandstelle übertragen.

Art. 10.

Die Gelder der Stiftung gehören zu den öffentlichen Spezialfonds des Kantons Bern und werden gemäss den darüber bestehenden Vorschriften bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern angelegt.

M i t t e l

Art. 11.

Die Mittel der Stiftung bestehen aus dem allgemeinen Vermögensfonds und dem Betriebsfonds.

In den allgemeinen Vermögensfonds fallen der Ertrag der ersten Sammlung und alle späteren Zuwendungen im Betrage von über Fr. 1,000.-, sofern der Donator nichts Besonderes bestimmt.

In den Betriebsfonds fallen alle späteren Zuwendungen bis und mit Fr. 1,000.-, ferner alle Zuwendungen, die mit der ausdrücklichen Auflage gemacht werden, dass sie nicht zur Vermögens-äufnung dienen sollen, sowie die Zinsen des allgemeinen Vermögensfonds.

Ein Stifter kann eine Zuwendung in den Betriebsfonds mit der ausdrücklichen Auflage machen, dass sie einem bestimmten Zwecke dienen solle.

Art. 12.

In der Regel sollen die Leistungen der Stiftung nur aus dem Betriebsfonds, bzw. aus den Spezialfonds, erfolgen. Ausnahmsweise kann der Stiftungsrat auf Antrag des Vorstandes für Forschungsarbeiten von aussergewöhnlicher Bedeutung beschliessen, dass der allgemeine Vermögensfonds angegriffen werde. Der allgemeine Vermögensfonds darf aber nicht um mehr als $\frac{1}{5}$ seines Bestandes laut der letzten Jahresrechnung vermindert werden. Bis der Bestand dieser Jahresrechnung wieder erreicht ist, darf keine weitere Verminderung des allgemeinen Vermögensfonds erfolgen.

Art. 13.

Die Leistungen brauchen in der Regel vom Empfänger nicht

zurückerstattet zu werden. In besonderen Fällen kann ganze oder teilweise Rückzahlung vereinbart werden. In allen Fällen ist der Empfänger von Geldmitteln verpflichtet, dem Vorstand über die Verwendung der Mittel Rechenschaft abzulegen und Bericht zu erstatten.

Ueber die Ergebnisse seiner Untersuchungen oder Studien hat er ebenfalls einen Bericht abzufassen.

S t a t u t e n r e v i s i o n

Art. 14.

Die Statuten der Stiftung können zu beliebiger Zeit durch Beschluss des Stiftungsrates geändert werden. Die Abänderungsvorschläge müssen durch den Vorstand begründet und mit der Einladung zu der betreffenden Sitzung drei Wochen vorher schriftlich bekannt gegeben werden. Ein Abänderungsbeschluss muss mit einer Mehrzahl von mindestens $\frac{2}{3}$ der Stimmenden gefasst werden.

Statutenänderungen, durch die eine dem ursprünglichen Stiftungszweck nicht entsprechende Verwendung der Mittel ermöglicht würde, sind ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 85 Z.G.B.

Unerreichbarkeit des Zweckes

Art. 15.

Sollte der Zweck der Stiftung unerreichbar geworden sein, so kann der Regierungsrat des Kantons Bern nach Anhörung des Stiftungsrates die Mittel der Stiftung zu einem andern, dem in Art. 2 umschriebenen Zweck möglichst naheliegenden Zweck, verwenden.

Der Stiftung wird ein Vermögen von Fr. 403,150.-,
schreibe Franken vierhundertdreitausend einhundertfünfzig gewidmet.

Diese Stiftungsurkunde wird vierfach ausgefertigt, die eine Ausfertigung zu Händen des h. Regierungsrates des Kantons Bern, die zweite zu Händen des Stiftungsrates, die dritte für die Stifter und die vierte zu Händen des Handelsregisterführers von Bern.

Gegenwärtige Urkunde wurde durch den unterzeichneten Notar den vorgerannten Stiftern Herren Arnold Gugelmann, Dr. Bruno Kaiser und Dr. Albert Wander wörtlich vorgelesen und, nachdem dieselben erklärt hatten, dass die Urkunde den Ausdruck ihres Willens

enthalte, von ihnen und dem Notar unterzeichnet.

Die mitwirkenden Personen waren während des ganzen, ohne wesentliche Unterbrechung durchgeführten Verfahrens im Verurkundungsort anwesend.

Verurkundet im Bureau des unterzeichneten Notars in B e r n, den zwanzigsten August Tausend Neunhundert Achtundzwanzig.

- d. d. 20. August 1928. -

In der Urschrift haben unterzeichnet:

Die Stifter:

Dr. A. Wander.

A. Gugelmann.

Bruno Kaiser.

Der verurkundende Notar:

Otto Müller, Notar.

Vorstehende erste Ausfertigung zu Händen des Herrn Dr. Albert Wander steht mit der Urschrift wörtlich in Uebereinstimmung.



Otto Müller, Notar